

Freiversuchsregelung gemäß §15 Diplomprüfungsordnung

- 1) Die Freiversuchsregelung gilt nur für schriftliche und mündliche Prüfungen des Hauptstudiums nach neuer Ordnung. Für das praktische Studiensemester (Praxis-/Auslandssemester) und die Diplomarbeit gibt es keine Freiversuche.
- 2) Freiversuche dürfen dann in Anspruch genommen werden, wenn die/der Studierende sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet und die restlichen Prüfungen des Studienganges innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- 3) Freiversuche zur Notenverbesserung sind dem Prüfungsamt bei der Anmeldung anzuzeigen.
- 4) Bestandene Prüfungen, deren Noten im Rahmen der Freiversuchsregelung verbessert werden sollen, nicht bestandene Prüfungen und Prüfungen, an denen trotz Anmeldung nicht teilgenommen wurde, müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- 5) Bei Prüfungen, die vor dem praktischen Studiensemester abgelegt werden und wiederholt werden müssen, verschiebt sich der nächstmögliche Termin auf das Semester nach dem praktischen Studiensemester. Studierende, die während des praktischen Studiensemesters Prüfungen im vorgesehenen Prüfungszeitraum ablegen wollen, können diese Termine nach Anmeldung beim Prüfungsamt wahrnehmen.
- 6) Prüfungen, die wegen Täuschung oder sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- 7) Im Rahmen der Freiversuchsregelung gibt es pro Prüfung nur einen Freiversuch.